



Vereinssatzung

TTC Olympia Koblenz e.V.

Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V.,
des Tischtennisverbandes Rheinland e.V. und des
Stadtsportverbandes Koblenz e.V.

Stand 24.06.2025

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins:**§ 1**

Der am 1.12.1953 in Koblenz gegründete Verein führt den Namen "Tischtennisclub Olympia Koblenz" und ist als solcher in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und des Tischtennisverbandes Rheinland e.V. Die Vereinsfarben sind weiß-blau. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. Der Wahlspruch: Kameradschaft - Treu - und Einigkeit!

§ 2

Der TTC Olympia Koblenz mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des TTC Olympia Koblenz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des TTC Olympia Koblenz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:**§ 7**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen guten Leumund hat.

§ 8

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21-79 BGB.

§ 10

Beim Eintritt in den Verein ist eine Gebühr zu entrichten, die jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung,
- 2) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens,
- 4) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 12

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 14

Den Mitgliedern stehen die Räumlichkeiten und Geräte des Vereins im Rahmen der Hausordnung und des Trainingsplanes zur Verfügung. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins:

§ 15

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung am "Schwarzen Brett" sowie unter schriftlicher Einladung der einzelnen Mitglieder. Die Einladung muss bei Jahreshauptversammlungen spätestens vier Wochen vor der Versammlung ergehen und die Tagesordnung enthalten.

§ 16

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied. In ihr kann über Anträge nur dann abgestimmt werden, wenn letztere mindestens 3 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Drei-Viertel-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände bei Beratungen und Beschlussfassung sind:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- 2) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer alle 2 Jahre,
- 3) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 19

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat. Einladungsfrist, Beschlussfähigkeit und Abstimmung wie unter den §§ 15, 16 und 17.

§ 20

Sonstige Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Einladungsfrist, Beschlussfähigkeit und Abstimmung wie unter den §§ 15, 16 und 17.

D) Leitung des Vereins:**§ 21**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Dem engeren Vorstand, nämlich aus dem: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, Jugendwart, Sportwart Tischtennis, Sportwart Darts, Kommunikationswart,
2. dem erweiterten Vorstand, nämlich aus dem engeren Vorstand, den beiden Kassenprüfern, den Mannschaftsführern (außer Jugend).

§ 22

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder von ihnen allein zur Vertretung berechtigt ist. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue gültig gewählt ist.

§ 23

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- 1) Die Bewilligung von Ausgaben,
- 2) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der sonstigen Mitgliederversammlungen,
- 3) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
- 4) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 24

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

§ 25

1) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, im Falle einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Mitglieder des engeren Vorstandes dies beantragen.

2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Hiervon ausgenommen sind die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden.

3) Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse innerhalb des Vereins. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 26

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dem Vorstand auf Verlangen über die Kassenlage zu berichten.

§ 27

Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 28

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 29

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich. Dies gilt nicht für diejenigen Verhandlungen und Beschlüsse, die ihrem Inhalt nach vom Vorstand als für einen weiteren Personenkreis oder für die Öffentlichkeit bestimmt erklärt werden, gegenüber diesem Personenkreis oder der Öffentlichkeit. Über jede Aussprache ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist.

§ 30

Sofern die Vereinsinteressen dies erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (Sportausschuss, Jugendausschuss, Kulturausschuss etc.). Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Solange solche Sonderausschüsse nicht bestehen, ist der Vorstand zuständig, der auch berechtigt ist, für Sonderaufgaben besondere (kurzlebige) Ausschüsse zu bilden.

E) Sonstige Bestimmungen:

§ 31

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 25 Euro,
3. Vereinssperre bis zu einem Jahr Dauer,
4. Ausschluss.

Der Strafbescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 32

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens gemäß § 6 zu beschließen.

§ 33

Im Rahmen des planmäßigen Sportbetriebes des Vereins sind die Mitglieder generell durch den Sportbund versichert. Über diesen Versicherungsschutz hinaus übernimmt der Verein keinerlei Haftung persönlicher oder sächlicher Art.